



Öffentliche Anhörung am 13. April 2016
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Dr. Dorothee Hansen
Kunsthalle Bremen

Auswirkungen auf die Arbeit im Kunstmuseum seit Sommer 2015

Der Entwurf zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes, der seit Sommer 2015 in den Medien diskutiert wird, hatte gravierende und nachhaltige Auswirkungen auf die Museumsarbeit in der Kunsthalle Bremen. Seit August 2015 ist eine dramatische Verunsicherung unter Sammlern zu beobachten. Aus Sorge, dass ihre Werke als national wertvolles Kulturgut gelistet werden könnten, waren mehrere wichtige Sammler seither nicht mehr bereit, Leihgaben für geplante Ausstellungen zur Verfügung zu stellen. Dieses Signal wurde sehr häufig auch vom Kunsthandel übermittelt, der ein unverzichtbares Bindeglied zwischen Museen und privaten Sammlern darstellt.

Ein Beispiel für eine Rückmeldung auf eine Leihanfrage vom Juli 2015 durch einen renommierten Kunsthändler:

„Sie wissen, wir sind ausgesprochen leihfreudig und haben in den letzten Jahrzehnten viele auch internationale Ausstellungen mit Leihgaben unterstützt. Seitdem der Entwurf zum neuen Kulturgutschutzgesetz bekannt ist, haben wir von unseren Kunden nur noch Absagen bekommen. Man will bei dieser sehr restriktiven Gesetzgebung einfach nicht mehr durch Ausstellungen und Publikationen von Bildern in Privatbesitz auffallen. Ich kann das durchaus nachvollziehen. So muss ich Ihnen für beide Bilder leider absagen. Selbst Publikationsrechte an den Fotos gibt es nicht.“

Eine bereits fest zugesagte und schon in unser Haus transportierte Dauerleihgabe von Picasso wurde gar nicht erst ausgepackt, sondern Anfang 2016 wieder abgezogen.

Selbst ausländische Privatsammler, die deutsche Bilder besitzen, reagierten äußerst skeptisch auf unsere Leihanfragen für kommende Ausstellungen. Hier hoffen wir jedoch, mit einer offiziellen Immunitätsbestätigung Vertrauen zu schaffen.

Ein vertrauensvolles Verhältnis zu privaten Sammlern und dem Kunsthandel ist eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Museumsarbeit, insbesondere für einen attraktiven Ausstellungsbetrieb. Nur auf einer solchen Basis ist es möglich, bedeutende historische Kunstwerke aus deutschem Privatbesitz auszuleihen. Für das breite Publikum ist es eine einzigartige Chance, Werke zu sehen, die sonst der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Daher hoffen wir sehr, dass die berechtigten Argumente von Seiten der Privatsammler und Galeristen bei der Entscheidung über den Gesetzentwurf Gehör finden und deren Vertrauen wieder hergestellt wird, damit sie auch in Zukunft wieder ihre Werke für Ausstellungen zur Verfügung stellen.

Zu I. Definition und Begriffsbestimmung

Fragen 1 und 5

Aus unserer Sicht ist es wichtig, den Begriff „national wertvolles Kulturgut“ möglichst eng auszulegen.

Als national wertvolles Kulturgut gilt laut § 7, was „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands [...] und damit identitätsstiftend ist“ sowie Kulturgüter, „deren Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeuten und „deren Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt“.

Diese Definition signalisiert zwar, dass bereits jetzt ein sehr hoher Anspruch an ein nationales Kulturgut angelegt wird. Dennoch sind die genannten Kriterien relativ offen und müssen jeweils im Einzelfall ausgelegt werden. Um eine äußerst strenge Definition des national wertvollen Kulturguts zu unterstreichen, scheint uns die Einbeziehung des Kriteriums „einzigartig“ daher sehr sinnvoll.

Zu III. Eintragungsverfahren

Frage 7 und 8

Da der Begriff „national wertvolles Kulturgut“ immer wieder im Einzelfall ausgelegt werden muss, kommt dem Sachverständigenausschuss, der von der obersten Landesbehörde einberufen wird, entscheidende Bedeutung zu. Die Besetzung dieses Ausschusses mit anerkannten Sachverständigen aus den unterschiedlichen Bereichen (Museen/Ausstellungshäuser, Archive/Bibliotheken, Wissenschaft, Kunsthandel, Privatsammler) ist sehr wichtig, auch zur Vertrauensbildung gegenüber den unterschiedlichen betroffenen Parteien. Daher sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses unbedingt zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die oberste Landesbehörde sein.

Um die Kompetenzen und Entscheidungswege bei der Eintragung so klar und transparent wie möglich zu gestalten, sollte diese ausschließlich über die oberste Landesbehörde eingeleitet werden. Die zusätzliche Möglichkeit der Beantragung eines Eintragungsverfahrens durch die oberste Bundesbehörde halten wir daher nicht für sinnvoll.

Zu IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Frage 11

Für Museen wie die Kunsthalle Bremen, die zahlreiche Ausstellungen veranstalten und selbst viele Werke ins Ausland verleihen, ist der reibungslose und möglichst unbürokratische Leihverkehr sehr wichtig. Die allgemeine offene Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut (§ 25) ist eine Erleichterung für das Museum bei den zahlreichen Ausleihvorgängen.

Angesichts der Unsicherheit vieler Leihgeber, ob ihr Werk als national wertvolles Kulturgut eingetragen werden könnte, wäre ein sogenanntes Negativattest eine große Hilfe, um den privaten deutschen Leihgebern Sicherheit in Bezug auf den Status ihrer Werke zu bieten.

Zu V. Wert- und Altersgrenzen

Das neue Gesetz will die Ausfuhrvorbehalte, die bisher für Drittstaaten galten, auch auf den EU-Binnenmarkt ausdehnen. Dabei gelten für Kunstwerke die neue Wert- und Altersgrenzen von über 300.000 Euro und einem Alter von mind. 70 Jahren. Werke lebender Künstler können nicht ohne Zustimmung des Künstlers eingetragen werden.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Ausdehnung der Ausfuhrvorbehalte auf EU-Staaten erheblich mehr Anfragen an die obersten Landesbehörden ergehen werden. Es ist daher zu erwarten, dass die bisher sehr geringe Frequenz der Beratungen durch den Sachverständigenbeirat höher wird. Das bindet u.a. auch Arbeitszeit und -kraft der sachverständigen Museumsmitarbeiter, vor allem aber in der Landesbehörde.

Dr. Dorothee Hansen
Kunsthalle Bremen